

Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin mit Beschluss vom 05.07.2018 den 2. Entwurf der 2. Änderung der *Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn* und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom Juni 2018 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur der Ortslage Reichenow und Herzhorn zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Reichenow-Möglin im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg - LEP B-B. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn der Gemeinde Reichenow-Möglin erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **09.08.2018 bis 10.09.2018** im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 2. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die 2. Änderung der *Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn* gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 12.07.2018


Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin



Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich zum 2. Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow und Herzhorn